

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZichenverordnung – PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162).

- I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**  
(gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV)
- Art der baulichen Nutzung, höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 und 4 BauNVO sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
    - WA** Allgemeines Wohngebiet
    - ↔ Verbindung zweier Teilflächen eines Baugebietes
    - z.B. **2 Wo** Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude als Höchstmaß  - Maß der baulichen Nutzung**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO)
    - z.B. **0,3** Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
    - z.B. **0,6** Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
    - z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  - Bauweise, Baugrenzen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)
    - ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - B** Baugrenze
    - UB** überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche  - Öffentliche Verkehrsflächen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - S** Straßenverkehrsfläche
    - SB** Straßenbegrenzungslinie
    - SV** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
    - V** Verkehrsberuhigter Bereich
    - A** Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  - Flächen für Versorgungsanlagen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
    - HZB** Versorgungsfläche
    - HZ** Zweckbestimmung Heizzentrale / Blockheizkraftwerk  - Grünflächen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - G** Private Grünfläche
    - WG** Zweckbestimmung Wohnumfeldgrün  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

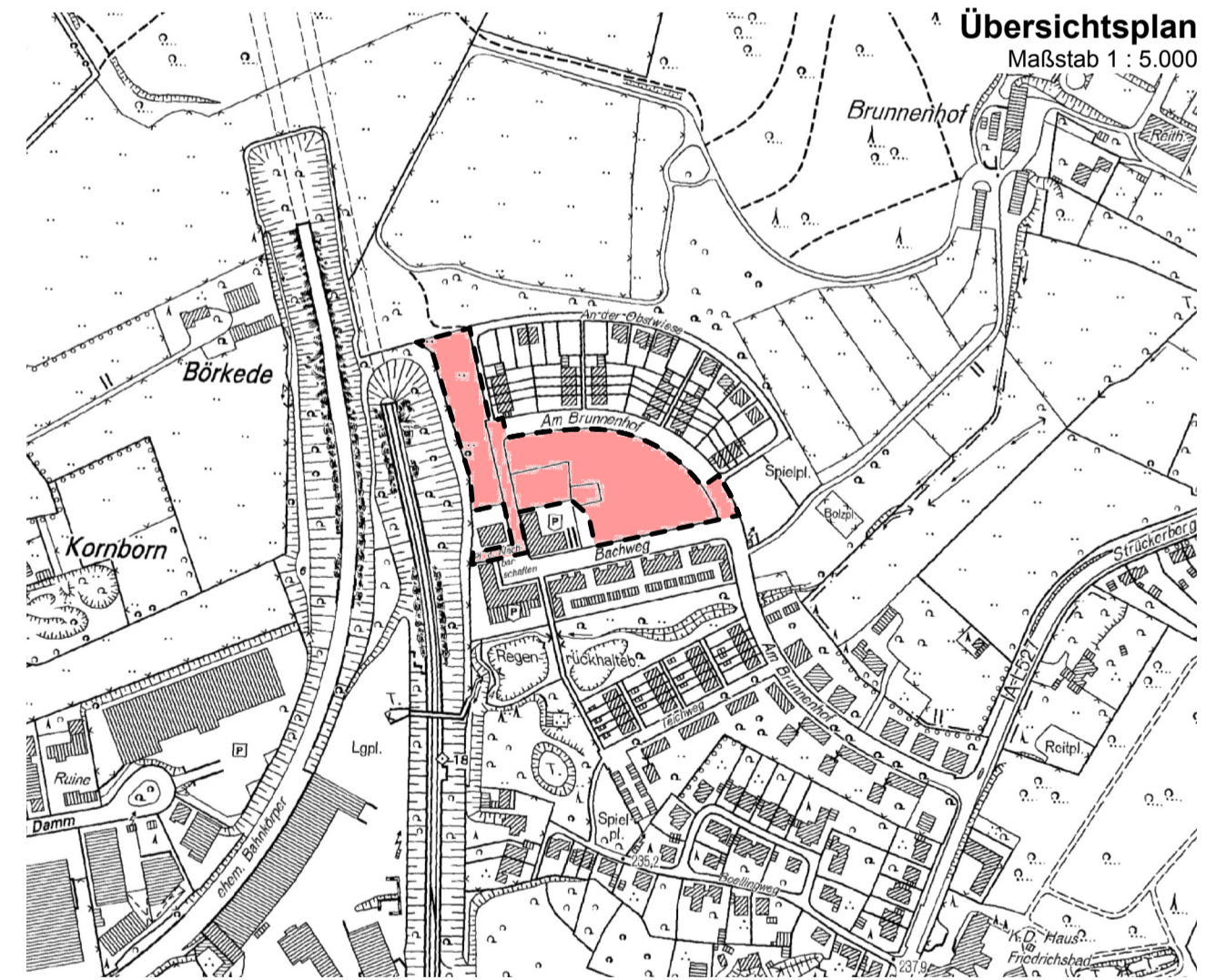
- III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(gemäß § 86 BauGB in Verbindung mit der BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung – Zulässigkeit von Nutzungen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO)
  - Allgemeine Wohngebiete (WA)**  
Die allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind hier:
    - Wohngebäude,
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
    - Anlagen für Verwaltungen,
    - Gartenbetriebe,
    - Tankstellen
sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.
  - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)
  - Überschreitung der Baugrenzen durch Anbauten**  
Eine Überschreitung der Baugrenzen durch ein eigenständiges eingeschossiges Gebäudeteil (z. B. Wintergarten) ist in einer Tiefe von max. 2,0 m und einer Breite von maximal der Hälfte der jeweiligen Fassadenbreite des Hauptbaukörpers als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
  - Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen**  
Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Abweichend hiervon sind Garagen auf einem 3,0 m tiefen Grundstücksstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen senkrecht zur Straßenbegrenzungslinie, nicht zulässig. Carports sind wie Garagen zu behandeln.
  - Zulässigkeit von Nebenanlagen**  
Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Ausgenommen davon sind genehmigungsfreie Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm Rauminhalt im Sinne des § 65 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NRW, sofern sie einen Mindestabstand von 3,0 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) aufweisen.
  - Der Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen**  
Die Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB überall in den Baugebieten zulässig.
  - Grünflächen**  
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wohnumfeldgrün**  
Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wohnumfeldgrün dient dem im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Freiflächennutzungen. Die Grünfläche ist überwiegend dauerhaft zu begrünen und zu bepflanzen. Sie kann untergeordnet auch Anlagen der Erschließung, Fußwege, möblierte Aufenthaltsbereiche, Flächen mit Spielgeräten für Kinder und Jugendliche sowie Standorte für Wertstoffcontainer aufnehmen.

- IV. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)**  
(gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)
- Fassaden**  
Für die Fassaden des Hauptgebäudes sind ausschließlich Putz oder Holz als Fassadenmaterialien zulässig. Für untergeordnete oder gliedernde Fassadenelemente sind auch andere Materialien (z. B. Schiefer) zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch Materialien mit glänzender Oberfläche (z. B. Keramikfliesen, Kupfer und Aluminium).
  - Nicht überbaute Grundstücksflächen**
  - Vorgärten**  
Vorgärten dürfen mit Ausnahme von Abfall- und Wertstoffsammelbehälter nicht als Abstell- oder als Lagerplatz hergerichtet oder benutzt werden.
  - Einfriedung des Baugrundstücks**  
Unbelebte, aus Bauprodukten hergestellte Einfriedungen der privaten Baugrundstücke gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedungen der Vorgärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind darüber hinaus nur in Form von lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Die Hecken können haussseitig auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 1,0 m.
- V. HINWEISE**  
(gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)
- Baugrund**  
Der Baugrund im Bereich zwischen den Straßen Am Brunnenhof und Bachweg kann örtlich wasserbeeinflusst sein, insbesondere nach Niederschlägen. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
  - Bodenlagernde Kampfmittel**  
Trotz fehlender Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung besteht ein Restrisiko, so dass insbesondere bei Erdreingriffen besondere Vorsicht geboten ist. Ist bei der Durchführung bodeneingreifender Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfestigt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich das Ordnungsamt oder die Polizei zu verständigen.
  - Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schwelm als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 DSchG NW – Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
  - Energetische Anlagen und Nachbarschutz**  
Bei der Verwendung von Wärmepumpen sind die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beachten.  
Bei der Bohrung einer Erdwärmesonde sind die Abstände nach VDI 4640 »Thermische Nutzung des Untergrunds« einzuhalten.

<p><b>1. BEBAUUNGSPLANGRUNDLAGE</b></p> <p>Die Planunterlagen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tag überein.</p> <p>Wuppertal, den .....</p> <p>(Dipl.-Ing. Udo Stichling ÖbV)</p>	<p><b>2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT</b></p> <p>Die geometrische Festlegung der ortsbaurechtlichen Festsetzungen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Wuppertal, den .....</p> <p>(Dipl.-Ing. Udo Stichling ÖbV)</p>	<p><b>3. ENTWURF</b></p> <p>Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' wurde von post welters + partner mbB, Architekten und Stadtplaner, gefertigt.</p> <p>Dortmund, den .....</p> <p>(Prof. Dipl.-Ing. Hartmut Welters)</p>	<p><b>4. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' gemäß § 2 (1) und § 1 (8) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung wurde der Beschluss am 10.07.2017 wirksam.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>	<p><b>5. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG</b></p> <p>Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.07.2017 bis einschließlich 31.07.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Unterrichtung erfolgte am 10.07.2017.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>
<p><b>6. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG</b></p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.07.2017 bis einschließlich 31.07.2017.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>	<p><b>7. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung wurde der Beschluss am 01.12.2017 wirksam. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' hat mit der dazu gehörigen Begründung vom 12.12.2017 bis einschließlich 22.01.2018 (ausgenommen in der Zeit vom 25.12.2017 bis einschließlich 01.01.2018) gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>	<p><b>8. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b></p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.12.2017 bis einschließlich 22.01.2018.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>	<p><b>9. SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung vom ..... die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW mit der dazu gehörigen Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>	<p><b>10. INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Durch ortsübliche Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' gemäß § 10 (3) BauGB am ..... in Kraft getreten. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 'Neues Wohngebiet Brunnen' wird mit der Begründung im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Schwelm während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.</p> <p>Schwelm, den .....</p> <p>(Die Bürgermeisterin)</p>

- II. SONSTIGE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN**
- Gestalterische Festsetzungen**  
(gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)
    - ↔ Ausrichtung des Hauptfirstes von Wohngebäuden (hierzu zählen auch die Firse von Giebeln, Zwerchgiebeln oder Zwerchhäusern)
    - Fläche Vorgarten**  
(vgl. hierzu Gestalterische Festsetzung Nr. 4.1 und 4.2)  - Zeichnerische Darstellungen** (ohne Festsetzungscharakter)
    - vorgeschlagene neue Bebauung
    - vorgeschlagene Gliederung von Verkehrsflächen bzw. von privaten Grundstücksflächen
    - z.B. 375 Abstandsmaße in Meter  - Darstellungen des Bestandes** (ohne Festsetzungscharakter)
    - Hauptgebäude mit Hausnummer
    - Nebengebäude / Garage
    - Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
    - Flurstücksnummer
    - Flurgrenze
    - Gliederung Verkehrsflächen
    - Böschung
    - Straßenbaum

- IV. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**  
(gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)
- Doppelhäuser**  
Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Fassaden- und Dachmaterialien sowie Fassaden- und Dachfarben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben) und Dacheinschnitte, der Zwerchhäuser/-giebel sowie der Ausbildung von Traufe und First einheitlich zu gestalten.
  - Dächer**
  - Dachform und Dachneigung / Staffelgeschosse**  
Die Dächer der Hauptgebäude sind entweder als Satteldach mit einer Dachneigung von 25 bis 45° oder als Zeltdach bzw. Walmdach mit einer Dachneigung von 15 bis 25° auszuführen. Untergeordnete Gebäude (z. B. Wintergarten) mit nicht mehr als 6,0 m Tiefe können auch eine abweichende Dachform aufweisen. Staffelgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW sind nicht zulässig.
  - Ausrichtung des Hauptfirstes von Wohngebäuden**  
Der Hauptfist von Wohngebäuden ist entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung parallel zur festgesetzten Straßenbegrenzungslinie der an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsstraße anzuordnen.  
Besitzt die angrenzend festgesetzte Straßenbegrenzungslinie die Form eines Kreisbogens, ist der Hauptfist parallel zur Tangente anzuordnen. Maßgeblich für die Ermittlung des Berührungspunktes Tangente/Straßenbegrenzungslinie und damit für den Neigungswinkel der Tangente ist der senkrecht hierauf stehende Radius (Berührungsradius), der durch die Mitte des Hauptfirstes verläuft.
  - Dacheindeckung**  
Die Dachfläche eines Einzel- oder Doppelhauses ist in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Geneigte Dächer von Gebäuden (Neigung größer 10°) sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer Eindeckung im Farbspektrum grau/anthrazit (entsprechend RAL Farbreferenz 840-HR 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 7031, 7037, 7040, 7045, 7046) auszuführen. Glänzende bzw. das Sonnenlicht reflektierende Dachoberflächen sind unzulässig.  
Ab einer Dachneigung von größer 16° sind ausschließlich Dachpfannen als äußere Eindeckung zu verwenden.  
Ausgenommen von den Vorschriften zur Dacheindeckung sind Dachgauben sowie Flächen, die für eine aktive oder passive solarenergetische Nutzung erforderlich sind (z. B. Solarkollektoren, Photovoltaikzellen).
  - Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/-giebel**  
Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser/ Zwerchgiebel sind je Dachfläche in ihrer Summe (gemessen an der untersten Stelle des Dachaufbaus) bis maximal ein Drittel der Traufhöhe zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,0 m zum Ortsgang aufweisen.  
Dachaufbauten sind im Material des Hauptdaches oder mit matterm Zinkblech einzudecken. Die Seitenflächen sind in matterm Zinkblech, Schiefer, Holz, Glas oder im Material der Gebäudefassade auszuführen.



**STADT SCHWELM**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 73**

**»Neues Wohngebiet Brunnen«**

**5. Änderung gem. § 13 a BauGB**

Bearbeitung im Auftrag: postwelters | partner Architekten & Stadtplaner Dortmund

Gemarkung Schwelm

Flur 6

Blattschnitt im Original: 700 x 1.140 mm